

BESCHLUSSVORLAGE

46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 30.11.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Städtisches Teilnehmungsmanagement**
- Jahresabschluss Wobau 2021 - Entlastung der Geschäftsführung

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: §§ 28, 98, 99 SächsGemO, §§ 42a, 46 GmbHG, § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster vom 17.11.2017
vorberaten: Verwaltungsausschusses am 09.11.2022
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung -

Beschluss: **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die Entlastung der Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster für das Geschäftsjahr 2021.**

Begründung:

Die Stadt Bad Elster ist mit 100 % an der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster beteiligt und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten (§ 98 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO). Die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung gehört im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum Aufgabenkreis der Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Zur Entlastung der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung bedarf es dem vorherigen Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Elster (§ 98 i.V.m. § 28 SächsGemO).

Durch den Bestätigungsvermerk im Prüfbericht der *Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft*, vom 01. September 2022 wird die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster für das Geschäftsjahr 2020 bestätigt. Die erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Der Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster befasste sich in seiner Sitzung am 25.10.2022 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 und hat empfohlen, der Entlastung der Geschäftsführung zuzustimmen.

Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n: - Bestätigungsvermerk (Auszug aus Testatexemplar)
- Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG (Auszug aus Prüfbericht)